Deckungsvermerke

Gemäß § 20 (1) GemHVO-Doppik sind die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) gebildeten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt gemäß § 20 (3) GemHVO-Doppik auch für die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen.

Die Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 20 (1) GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, können gemäß § 20 (2) GemHVO-Doppik für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt gemäß § 20 (3) GemHVO-Doppik auch für die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen.

Folgende Aufwendungen bzw. Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- 1. die Kontengruppen 61 65 (Personalaufwendungen)
- 2. das Hauptkonto 605 (Aufwendungen für Energie)
- 3. das Hauptkonto 606 (Materialaufwendungen für Reparatur und Instandsetzung)
- 4. das Hauptkonto 616 (Fremdinstandhaltung)
- 5. das Hauptkonto 065 (öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen)
- 6. das Hauptkonto 096 (Infrastrukturmaßnahmen im Bau)